

Rechtliche Situation und Schutzstatus des Bibers

1. Europäisches Recht
2. Nationales Recht
3. [Landesrecht]

Schutzstatus des Bibers

Biber sind mit Bezug auf **Anhang IV der FFH-Richtlinie** nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b, aa und § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG besonders und streng geschützt. Dies ist der strengste Schutzstatus, den es gibt.

Das Zugriffsverbot verbietet,

- Bibern nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

- Biber während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert) (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und **die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Biber aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Geschützt ist also nicht nur der Biber, sondern auch seine Baue und die die Baue schützenden Dämme! Für „Nebendämme“, die der Biber z. B. im Sommer in einem Entwässerungsgraben baut, um leichter an Nahrung zu kommen, gilt der Schutz eigentlich nicht, da es sich nicht um eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte handelt, und durch das Entfernen des Dammes auch keine erhebliche Störung erfolgt. In der Praxis kann der Laie aber nicht erkennen, um welchen Damm es sich handelt, so dass die Einholung einer Genehmigung oder die Beurteilung des Dammes durch einen Biberberater der rechtlich sicherere Weg.

Bitte kontaktieren Sie bei Problemen mit dem Biber die UNB oder den Landschaftspflegeverband/ NATURA 2000 Station!

Ausnahmen von den Verboten

Von den Verboten sind Ausnahmen möglich. Dabei gibt es Legalausnahmen, die im Gesetz bereits vorgesehen sind, Ausnahmen, die unmittelbar durch eine Rechtsverordnung gewährt (Biber-VO in Thüringen (noch) nicht vorhanden) werden und von einer **Behörde mit einer Entscheidung erteilte Ausnahmen** (Allgemeinverfügungen oder **Einzelfallgenehmigungen**).

Legalausnahme:

In der Praxis heißt das, wenn ein Landwirt beim Pflügen versehentlich einen Erdbau aufpflügt, ist das kein Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungsstätten zu beschädigen.

Das Entfernen eines Biberdammes jedoch sehr wohl, da dies keine Maßnahme der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ist, sondern allenfalls den Bereich Gewässerunterhaltung betrifft.

Ausnahmen im Einzelfall

Die uNB als zuständige Behörde kann von den Verboten des § 44 BNatSchG darüber hinaus im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) und zwar:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung ...
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen möglich sind, und sich
- der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert.
- ggf. weitere Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH RL).

Ausnahmen werden i. d. R. wegen **erheblicher Schäden** erteilt oder wegen öffentlicher Sicherheit (wenn Biber z. B. Straßen untergraben).

Wichtig ist, dass alle drei Voraussetzungen gegeben sein müssen, das heißt: Ein Grund aus der Liste (erhebliche Schäden, öffentliche Sicherheit,...) gegeben sein muss

- keine zumutbaren Alternativen (z.B. Präventivmaßnahmen)

bestehen und

- der Erhaltungszustand der Populationen sich nicht verschlechtert